

Bericht der Beamten aus Vaduz, dass der Vikar des Bischofs von Chur entgegen ihrer Bewilligung die Inventur im Haus des verstorbenen Hofkaplans Joseph Benedikt Bayer vorgenommen hat, weshalb sie um eine fürstliche Anweisung bitten. Ausf. Schloss Vaduz, 1725 Juni 16, AT-HAL, H 2638, unfol.

[1] Durchläuchtigster hertzog, gnädigster landsfürst und herr, etc., etc.¹

Euer hochfürstlich durchlaucht sollen wir in aller unterthänigkeit ohnverhalten, welcher gestalten herr vicarius episcopalis curiensis foraneus mit seinem actuario dem pfarrer zu Mauren² und denen von ihme privative anhero convocirten erben und creditoren des alhiesig gewesten hofcaplans Joseph Benedict Bayers³ seelig, widerumben gantz ohnvermuthet in alhiesiges hochfürstliches hofcaplaney-haus am jüngst verwichenen Dienstag gekommen und uns von dar erinnern lassen, wie dass von seiner hochfürstlichen durchlaucht dem herrn bischoffen zu Chur⁴ er gemessen befehlet wäre, die apertur und inventur der bayerischen verlassenschaft ohngesaumet vorzunehmen und daher wir die diesseitige hochfürstliche obsignatur insogleich und also gewiss selbst abthun, die schlüssl zum gespörten casten und zimmer sambt denen rechnungsbüchern ihme extradiren, und endlichen gleichwohlen tollerative der apertur und inventur mitbeywohnen möchten. Als im widrigen er ohne weiters das landsfürstliche cantzley-signet selbst fortrucken, und mit seiner gemessen anbefohlner apertur und inventur all unsers einwendens ohngeachtet, privative fürzufahren gedacht seyn wurde, und ob nun zwar man ihme von Oberamts⁵ wegen durch mich, den dahin abgeordneten landschreibern, im mehrern vorstellig gemacht, dass wir überdies obsignatur und apertur-sache an euer hochfürstlich durchlaucht unsern [2] unterthänigsten amtsbericht bereits erstattet und vermittelst dessen umb gnädigste instruction, wie wir uns in sachen zu verhalten, gehorsamst gebetten.

Ein solche aber, da euer hochfürstlich durchlaucht sich dermahlen nicht in Wienn⁶, sondern in Mähren⁷ befunden, annoch nicht einlangen können, und diesem nach uns gleichsam die hände gebunden, etwas weiters ohne gnädigsten befehl vorzukehren, sondern vielmehr alles in statu quo bewenden lassen und dero gnädigsten instruction einzig und allein erwärtig seyn müssen. Wessen wir uns auch von seiten gedachten herrn vicarii umbso mehrers verseheten, als er bey dem vorgewesten trigesimo von selbst dahin angetragen, dass wir diese sache an euer hochfürstlich durchlaucht unterthänigst berichten, und bis zu einlangung solcher gnädigster resolution mit ihme alles in statu quo bewenden lassen möchten.

Und weilen nun sothane längstens binner nächsten 8 tagen hoffentlich eintreffen, auch euer hochfürstlich durchlaucht höchst beywohnende æquanimitet nicht das mindeste, was denen bischöflichen vermeintlichen juribus zu nahe treten dürffe, jemahls anbegehren und wir immittelst zu ersparung der weitem unkösten die rechnungsbücher citra præjudicium cujuscunque zwey ehrlichen männern (umb mit denen leuth daraus rechnen zu können übergeben, auch anbey ratione fortpflanzung der pfrund guter solche veranstaltung ohnverzüglich machen werden, dass die bayerische creditores und vermeintliche erben, oder succedirende hofcaplan sich dessentwegen [3] nicht allein nicht zu beschweren haben möchten, sondern hierdurch auch alle verdiesslichkeit

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WÜRZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.*

² Mauren, Gem. (FL).

³ Joseph Benedikt Bayer (1668–1725) war Priester und Musiker. 1711 war er Hofmusikus der Kaiserinwitwe und Regentin Eleonore Magdalene Therese von Pfalz-Neuenburg (1655–1720), ab 1711 bis 1714 der unteren und 1714 bis 1725 der oberen Hofkaplanei in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bayer, Joseph Benedikt; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 75.

⁴ Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von; in: Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

⁵ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.*

⁶ Wien, Hauptstadt (A).

⁷ *Historisches Land von Tschechien.*

leichtlich vermeiden und dargegen beederseitig hochfürstlich gutes vernehmen desto mehr cultiviret werden wurde.

Als wolle herr vicarius aus diesen und mehr anderen trifftigen ursachen bis dahin noch in gedult stehen und von seinem ohnverantwortlich fernern begünnen, wie billig, desistiren etc. Widrigens wir wider alle weitere gewalthättigkeiten eventualiter quam solennissime protestireten und alle reservanda juris beneficia in optima forma hiermit expressissime reservireten etc. So hat oft besagter vicarius jedannoch ein solche unsere vorstellung in behörige reflexion nicht gezogen, sondern nach ausweis des producirten bischöfflichen befehls via facti ultro fürgefahren, die diesseitige landsfürstlich obsignatur (wie der darüber von mir, dem landschreiber, eingenommene augenschein gezeigt) jedoch ohne eröffnung der thüren würcklich erbrochen, und die in denen verspört gebliebenen cästen und zimmer befindliche gar wenige habschafft, wie solche die köchin des Bayers seelig ihrer eignen geständnus nach, ohngefährlich anzugeben gewust, sambt dem kugelgeschieß und ubriger fahrnus aufnotiret, wider welche gewalthättigkeit wir insogleich eine schriftlicher protestation an ihro hochfürstlich gnaden, dem herrn bischoffen zu Chur, per expressum abgeschicket. Die cästen und zimmer hingegen, wie anvor, hinwiderumben [4] obsigniret und das behörige wegen pflanzung der pfrundgüter und berechnung der schuld verordnet. Was nun euer hochfürstlich durchlaucht hierüber gnädigst zu befehlen und wegen eines neuen hofcaplans, dessen præsentation dem herrn domprobst zu Chur, Rudolph graf von Salis, lauth unsers, unterm 24. Maii jüngsthin, abgegebenen unterthänigsten berichts intra mensem a die nota vacationis beschehen solte, gnädigst zu disponiren geruhen werden, sollen wir in aller unterthänigkeit abwarten und immittelst zu all beharrlichen hochfürstlichen höchsten huld- und gnaden uns in tieffester devotion empfehlen.

Euer hochfürstlich durchläuchtigkeit
Schloss Hohenliechtenstein⁸, den 16. Junii 1725.

Unterthänigst, treu, gehorsamste
Johann Christoph von Benz⁹ manu propria
rath und landtvogt
Joann Sebastian Deyl¹⁰ manu propria
Anton Bauer¹¹ manu propria

[*Dorsalvermerk am rechten oberen Rand*]

Vom Oberamt zu Hohenliechtenstein, de dato, den 16. Junii 1725.

Wegen des bischoff-curisch mit seinen actuario und privative convocirten erben in das hochfürstliche caplaney-haus zur vornehmung der apertur und inventur nach den verstorbnen hoffcapellan Joseph Benedict Bayer gekommenen vicarii foranei und wieder beschehene oberamtliche protestation würcklich vorgenommenen eröffnung.

⁸ Schloss Vaduz, Vaduz (FL).

⁹ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLFL 1, S. 88–89.

¹⁰ Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLFL 1, S. 484.

¹¹ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.